

Amtsblatt

Nummer 45
74. Jahrgang
Montag, 5. November 2018

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Weizsach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aus-
saat spätestens 15. Mai 2018)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Wegen der witterungsbedingten Sondersituation der letzten Monate mit eingeschränkten Möglichkeiten der Wirtschaftsdüngeraufbringung auf Grünland (weniger Schnitte) und zu Zwischenfrüchten (nicht mögliche oder verzögerte Saat) wird ausnahmsweise für das Jahr 2018 eine maximale Ausbringungsmenge von bis zu 80 kg/ha Gesamt-N und 40 kg/ha NH₄-N genehmigt. Ein Zuschlag für Ausbringungsverluste ist hierbei nicht möglich. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Amberg, den 24.10.2018

Rupprecht, LD

Bekanntmachung

Gehobenes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Heckstegstraße - Süd“ in das Grundwasser und in den Heckgraben durch das Tiefbauamt der Stadt Regensburg

Die Stadt Regensburg, vertreten durch das Tiefbauamt (= Vorhabensträgerin), D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser und in den Heckgraben.

Die Stadt Regensburg plant die Ausweitung eines neuen Baugebiets im Südwesten von Harting. Das Baugebiet wird als Bebauungsplan Nr. 196 unter dem Namen „Heckstegstraße-Süd“ geführt.

Die Planungen umfassen die Entsorgung des gesammelten Niederschlagswassers aus den befestigten und versiegelten Flächen (Dachflächen, öffentliche Verkehrsflächen und Hofflächen) eines Teilbereiches des neuen Baugebietes. Bei der Niederschlagswasserentsorgung wird zwischen den Teilflächen Ost und West unterschieden.

Das Niederschlagswasser des Einzugsbereiches West wird in Regenwasserkanälen gesammelt und einer unterirdischen Rigolenanlage zugeführt. Das Niederschlagswasser des Einzugsbereiches Ost wird in Regenwasserkanälen gesammelt und einer Muldenversickerung im Nordosten des Planungsgebietes zugeführt. Für größere Regenereignisse erhält die Sickermulde einen Notablauf mit einer Verrohrung in den Heckgraben.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Das Vorhaben wird gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht und die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt.

Alle eingereichten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 06.11.2018 bis einschließlich 05.12.2018 bei der Stadt

Regensburg, Umweltamt, IT-Speicher, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zimmernummer 222, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis
Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Die Planunterlagen mit allen Anlagen und Plänen sind auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen online einsehbar. Maßgeblich sind die ausgelegten Originalunterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 19.12.2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG i.V.m. § 15 WHG einzulegen, ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt der Stadt Regensburg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der vorgenannten Vereinigungen und Behörden zu dem Plan mit dem Träger

des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Erörterungstermin informiert. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt der Stadt Regensburg führt als zuständige Behörde das wasserrechtliche Verfahren durch. Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Regensburg, 16.10.2018
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

G r u b e r
Ltd. Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 112-I, Simon-Sorg-Straße, nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 13.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018

Am 16.10.2018 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 112-I, Simon-Sorg-Straße, zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet nördlich der Kirchmeierstraße, östlich der Autobahn A 93 sowie westlich und südlich der Sportflächen des ESV 1927 und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 16.10.2018 zu ersehen.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 13.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018** bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.087, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

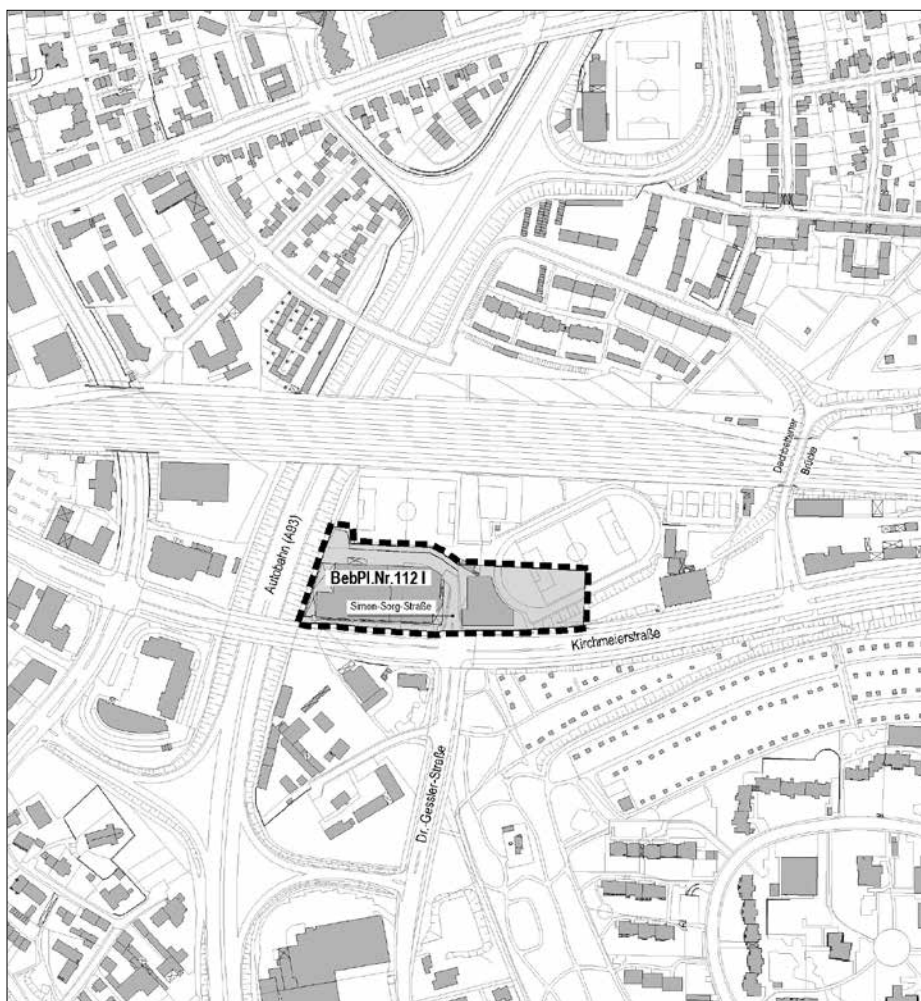
Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere

- immissionsschutztechnische Untersuchungen (Schall)
- Verkehrsgutachten



Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Stellungnahme zu Stadtklimakarte, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutz, Freiflächen, Naturschutz (Umweltamt)
- Stellungnahme zu Stadtklimagutachten Regensburg, Biotop, Bepflanzung (Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Regensburg)

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- Altlastenuntersuchung
- Baugrunduntersuchung bestehendes Parkhaus
- Stellungnahme zur Rohstoffgeologie, vorsorgender Bodenschutz (Bayerisches Landesamt für Umwelt)

- Stellungnahme zu Altlastenverdachtsflächen (Wasserwirtschaftsamt Regensburg)

Informationen zum Schutzgut Klima, insbesondere

- planungsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Informationen zum Schutzgut Wasser

- Stellungnahmen zu Kanalisation, Niederschlagswasser (Versickerung, Dachbegrünung, Rückhaltung), Beschränkung der Einleitmenge, Starkregenereignisse (Tiefbauamt)

Informationen zum Schutz von Kultur- und Sachgütern

- Stellungnahme zu bodendenkmalpflegerischen Belangen (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)

Außerdem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet unter www.regensburg.de/beteiligung-am-verfahren in der Zeit **vom 13.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018** eingestellt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt die Stadt Regensburg personenbezogene Daten vertraulich und

verarbeitet diese Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen zu den Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter <https://www.regensburg.de/datenschutz/datenschutz-rechtliche-hinweise>.

Regensburg, 29.10.2018

STADT REGENSBURG

i. V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit

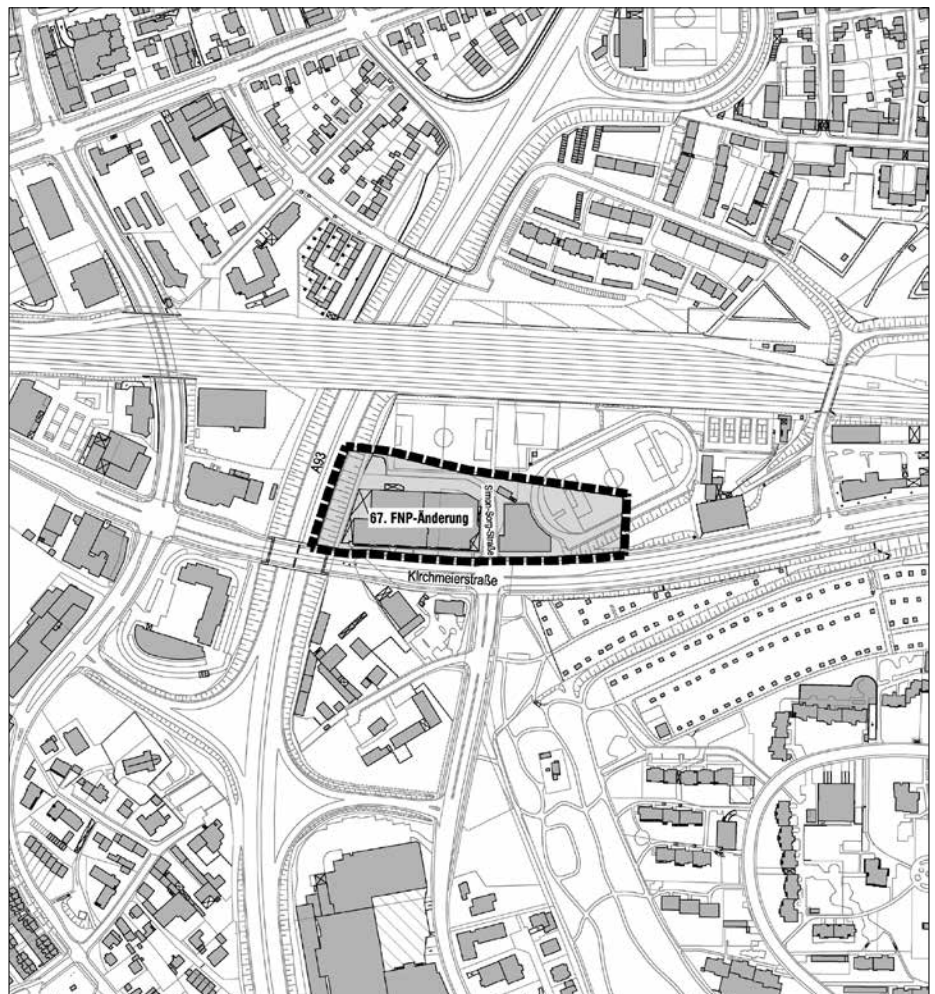
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 13.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018

67. Änderung des Flächennutzungsplanes Simon-Sorg-Straße im Bereich nördlich der Kirchmeierstraße, östlich der Autobahn A 93 sowie westlich und südlich der Sportflächen des ESV 1927

Am 16.10.2018 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Entwurf zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet nördlich der Kirchmeierstraße, östlich der Autobahn A 93 sowie westlich und südlich der Sportflächen des ESV 1927 und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 16.10.2018 zu ersehen.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 13.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018** bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.087, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.



Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach

§ 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere

- immissionsschutztechnische Untersuchungen (Schall)
- Verkehrsgutachten

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

- Stellungnahme zu Stadtklimakarte, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutz, Freiflächen, Naturschutz (Umweltamt)
- Stellungnahme zu Stadtklimagutachten Regensburg, Biotope, Bepflanzung (Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Regensburg)

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- Altlastenuntersuchung
- Baugrunduntersuchung bestehendes Parkhaus
- Stellungnahme zur Rohstoffgeologie, vorsorgender Bodenschutz (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Stellungnahme zu Altlastenverdachtsflächen (Wasserwirtschaftsamt Regensburg)

Informationen zum Schutzgut Klima, insbesondere

- planungsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Informationen zum Schutzgut Wasser

- Stellungnahmen zu Kanalisation, Niederschlagswasser (Versickerung, Dachbegrünung, Rückhaltung), Beschränkung der Einleitmenge, Starkregenereignisse (Tiefbauamt)

Informationen zum Schutz von Kultur- und Sachgütern

- Stellungnahme zu bodendenkmalpflegerischen Belangen (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)

Außerdem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter www.regensburg.de/beteiligung-am-verfahren in der Zeit **vom 13.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018** eingestellt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt die Stadt Regensburg personenbezogene Daten vertraulich und verarbeitet diese Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen zu den Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter <https://www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise>.

Regensburg, 29.10.2018

STADT REGENSBURG

i. V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abhaltung von Bürgerversammlungen (Bürgerversammlungssatzung – BVerS) vom 26.10.2018

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg über die Abhaltung von Bürgerversammlungen (Bürgerversammlungssatzung – BVerS) vom 25. April 1996 (AMBl. Nr. 20 vom 13. Mai 1996) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Worte „Bürgerinnen und Bürger“ durch das Wort „Gemeindeangehörige“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Stimmberechtigt sind ausschließlich Gemeindebürgerinnen und -bürger.“

b) In Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Worte „Bürgerinnen und Bürger“ durch die Worte „Gemeindebürgerinnen und -bürger“ ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Gemeindeangehörige / Gemeindebürgerinnen und -bürger

(1) Gemeindeangehörige sind alle Gemeindegliederinnen und -glieder (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Gemeindebürgerinnen und -bürger sind Gemeindeangehörige, die bei den Regensburger Kommunalwahlen wahlberechtigt sind (Art. 15 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 1 GLKrWG).

(3) Soweit bei Personen, die bei Bürgerversammlungen an einer

Abstimmung teilnehmen, Zweifel an der Wahlberechtigung bestehen, ist der/die Vorsitzende berechtigt, einen für das Vorliegen der Wahlberechtigung geeigneten Nachweis zu verlangen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 26.10.2018
Stadt Regensburg
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 16. Oktober 2018

(Az. 00480/2017 - 02) der Blindeninstitutsstiftung die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau von 24 Wohnplätzen und 42 Förderstättenplätzen auf dem Anwesen Regensburg, An der Brunnstube 31b, Gemarkung Großprüfening, Flurstück 381/1. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines Erweiterungsbaus der bestehenden Blindeninstitutsstiftung Regensburg für 24 Wohnplätze und 42 Förderstättenplätze sowie Erweiterung

der Tiefgarage nach Süden um 24 Stellplätze.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 16. Oktober 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine

vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 23. Oktober 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

18 A 181 – Bau, Lieferung und Montage einer Freilichtbühne für den Innenhof des Thon-Dittmer-Palais Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.